

Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt-)Vorankündigungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Vorankündigungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

► Umsatzsteuer (USt-)Vorankündigungen

Umsatzsteuervorankündigungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Vorankündigungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Vorankündigungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

➤ 2024 Zahlungstermin für Monat (Schonfristen in Klammern) Zahlungstermin für Quartal (Schonfristen in Klammern)

➤ Jan. 10. (15.*) 12/2023 10. (15.*) IV/2023

➤ Feb. 12*. (15.) 01/2024

➤ März 11*. (14.) 02/2024

➤ April 10. (15.*) 03/2024 10. (15.*) I/2024

➤ Mai 10. (13.) 04/2024

➤ Juni 10. (15.*) 05/2024

-
- Juli 10. (13.) 06/2024 10. (15*.) II/2024

 - Aug. 12*. (15**.) 07/2024

 - Sept. 10. (13.) 08/2024

 - Okt. 10. (14*.) 09/2024 10. (14*.) III/2024

 - Nov. 11*. (14.) 10/2024

 - Dez. 10. (13.) 11/2024
-

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

► Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmerinnen und Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

-
- Januar 25. Für Dezember 2023 Januar 25. IV/Quartal 2023

 - Februar 26.* Für Januar 2024

 - März 25. Für Februar 2024

 - April 25. Für März 2024 April 25. Für I Quartal 2024

 - Mai 27*. Für April 2024

 - Juni 25. Für Mai 2024

 - Juli 25. Für Juni 2024 Juli 25. Für II Quartal 2024

› August 26*. Für Juli 2024

› September 25. Für August 2024

› Oktober 25. Für September 2024 Oktober 25. Für III Quartal 2024

› November 25. Für Oktober 2024

› Dezember 27.* Für November 2024

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

▶ **Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen**

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

› 2024 Zahlungstermin für Monat Zahlungstermin für Quartal Zahlungstermin

› Jan. 10. (15.*) 12/2023 10. (15.*) IV/2023 10. (15.*)

› Feb. 12.* (15.) 01/2024

› März 11.* (14.) 02/2024

› April 10. (15.*) 03/2024 10. (15.*) I/2024

› Mai 10. (13.) 04/2024

› Juni 10. (13.) 05/2024

› Juli 10. (15.*) 06/2024 10. (15.*) II/2024

› Aug. 12.* (15.***) 07/2024

› Sept. 10. (13.) 08/2024

› Okt. 10. (14.*) 09/2024 10. (14.*) III/2024

› Nov. 11.* (14.) 10/2024

› Dez. 10. (13.) 11/2024

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

› Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankenarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Die Beitragsnachweise müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

▶ Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/ Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

› März 11*. (14.) I/2024

› Juni 10. (13.) II/2024

› Sept. 10. (13.) III/2024

› Dez. 10. (13.) IV/2024

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

▶ Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

› Feb. 15. (19.*) I/2024

› Mai 15. (21.*) II/2024

› Aug. 15.** (19.) III/2024

› Nov. 15. (18) IV/2024

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

► Grundsteuer-Zahlungen

› Feb. 15. (19.*) I/2024

› Mai 15. (21.*) II/2024

› Aug. 15.** (19*) III/2024

› Nov. 15. (18.) IV/2024

› Juli 03.* (06.)

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt)

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

► Steuererklärungen

› Steuererklärungsfristen für 2020 bis 2024

Generelle Abgabefrist:

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, gilt generell eine Abgabefrist von sieben Monaten nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums, sofern der Steuerpflichtige nicht beraten ist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Werden die Steuererklärungen durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, gilt eine generelle Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Ablauf des 28./29.2. des Zweitfolgejahres bzw. bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7. des Zweitfolgejahres (§ 149 Abs. 3 AO).

Verlängerte Abgabefristen für 2021 bis 2024

Für Erklärungen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 2021 bis 2024 gelten nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz folgende verlängerte Abgabefristen:

› 2021 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 31.1.2024

› 2022 Ja Nein 30.7.2024

› 2022 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 31.12.2024

› 2023 Nein Ja 02.09.2024

› 2023 Ja Nein 02.06.2025

› 2022 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 31.12.2024

› 2023 Nein Ja 02.09.2024

› 2023 Ja Nein 02.06.2025

› 2023 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 31.10.2015 / 03.11.2025

› 2024 Nein Ja 31.07.2025

› 2024 Ja Nein 30.04.2026

› 2024 Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr Nein 30.09.2026

› 2025 Ab 2025 gelten die regulären Abgabefristen

Fristverlängerungen sind generell möglich, falls die Erklärungsfristen ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnten (§ 109 Abs. 2 AO).

› **Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen 2021 bis 2024**

Für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2021 bis 2024 gelten die für Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen entsprechenden Abgabefristen.

› **Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist**

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 1. Januar 2024

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

➤ **Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite**



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.